

15.11.2023

A9-0319/392

Änderungsantrag 392
Frédérique Ries
im Namen der Renew-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Bis zur Bewertung ihres Status durch die Kommission gemäß Absatz 10b dieses Artikels gilt dieser Artikel nicht für Verpackungen aus Holz und Wachs, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fallen.

Or. en

Begründung

Artikel 6 birgt die ernste Gefahr eines vollständigen Verbots bestimmter Arten von Verpackungen, etwa von Verpackungen aus Holz und Wachs, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und insbesondere für bestimmte europäische Käsesorten verwendet werden, für die es keine eigenen Kanäle gibt. Angesichts der bestehenden Verstöße sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts ist von der Kommission ein Bericht zu erstellen, um die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für diese Art von Verpackungen auf der Grundlage eines delegierten Rechtsakts zu bewerten.

15.11.2023

A9-0319/393

Änderungsantrag 393
Frédérique Ries
im Namen der Renew-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2028 einen Bericht vor, in dem sie auf der Grundlage des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Verfügbarkeit von Recyclinginfrastruktur und einer Lebenszyklusanalyse anderer Formen alternativer Verpackungen bewertet, ob die Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 10a des vorliegenden Artikels ausgeweitet werden müssen. Auf der Grundlage dieses Berichts und nach Konsultation einschlägiger Interessenträger erlässt die Kommission bis zum 31. Dezember 2030 einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Anforderungen an solche Verpackungen und zur Bewertung der ökologischen Vorteile solcher Verpackungen im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels und des Artikels 8.

Or. en

Begründung

Artikel 6 birgt die ernste Gefahr eines vollständigen Verbots bestimmter Arten von Verpackungen, etwa von Verpackungen aus Holz und Wachs, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und insbesondere für bestimmte europäische Käsesorten verwendet werden, für die es keine eigenen Kanäle gibt. Angesichts der bestehenden Verstöße sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts ist von der Kommission ein Bericht zu erstellen, um die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für diese Art von Verpackungen auf

AM\1290517DE.docx

PE754.376v01-00

der Grundlage eines delegierten Rechtsakts zu bewerten.

15.11.2023

A9-0319/394

Änderungsantrag 394
Frédérique Ries
im Namen der Renew-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Endvertreiber, die alkoholfreie Getränke (Milch ausgenommen) in Verkaufsverpackungen auf dem Markt bereitstellen, (a) stellen sicher, dass im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ab dem 1. Januar 2030 mindestens 20 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden; (b) streben an, sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2040 mindestens 35 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Änderungsantrag 200 des Entwurfs eines Berichts des ENVI-Ausschusses angepasst, da Milch im Text der Kommission eindeutig von den Wiederverwendungszielen für alkoholfreie Getränke ausgenommen wird (Artikel 26 Absatz 6).

Änderungsantrag 395
Frédérique Ries
 im Namen der Renew-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
 Verpackungen und Verpackungsabfälle
 (COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Situation in Bezug auf die Wiederverwendung von Verpackungen **und bewertet auf dieser Grundlage, ob es angemessen ist, Maßnahmen vorzuschreiben, die in diesem Artikel genannten Zielvorgaben zu überprüfen und neue Ziele für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung von Verpackungen festzulegen**, und legt erforderlichenfalls einen **Legislativvorschlag** vor.

Geänderter Text

(17) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Situation in Bezug auf die Wiederverwendung von Verpackungen. **Bei der Bewertung der Auswirkungen der Wiederverwendungsziele für Verpackungen beurteilt die Kommission auf der Grundlage einer unabhängigen und durch Fachkollegen beurteilten Lebenszyklusbewertung zumindest die durch die Wiederverwendungsziele für 2030 erzielte Verringerung der Verpackungsabfälle, die Verringerung der CO₂-Emissionen, die Verringerung der Lebensmittelabfälle, die Verringerung der Menge an verwendeten Primärrohstoffen, des Wasser- und Energieverbrauchs, der Wasserkontamination und der Verwendung von Detergenzien und Desinfektionsmitteln. Die Kommission bewertet auch die Entwicklungen in Bezug auf Verpackungsabfälle aus Pappe und ihre Umweltauswirkungen und die Substitutionseffekte, die aufgrund der Materialausnahmen in Artikel 22 in Verbindung mit Anhang V und Artikel 26 Absätze 7, 10, 12 und 13 auftreten können. Auf der Grundlage dieser Überprüfung legt die Kommission erforderlichenfalls einen**

***Gesetzgebungsvorschlag vor, mit dem a)
die in diesem Artikel festgelegten Ziele für
2040 geändert oder bestätigt werden, und
b) erforderlichenfalls neue
Wiederverwendungsziele für andere
Branchen und für andere
Verpackungsformate und -materialien
festgelegt werden.***

Or. en

Begründung

Ergänzung einer Lebenszyklusanalyse

15.11.2023

A9-0319/396

Änderungsantrag 396
Frédérique Ries
im Namen der Renew-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten nehmen Wirtschaftsakteure von den Verpflichtungen gemäß Absatz 3a Buchstabe a und Absatz 3b Buchstabe a aus, wenn die Recyclingquote, die der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurde, nach Gewicht der entsprechenden Verpackungsmaterialien, die in den Kalenderjahren 2026 und 2027 in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, mehr als 85 % beträgt.

Ergibt sich aus dieser Meldung, dass die Recyclingquote des jeweiligen Verpackungsmaterials unter 85 % liegt, legt der Mitgliedstaat der Kommission einen Umsetzungsplan vor, der eine Strategie mit konkreten Maßnahmen einschließlich eines Zeitplans enthält, womit sichergestellt wird, dass die Recyclingquote des jeweiligen Verpackungsmaterials von 85 % nach Gewicht innerhalb von zwei Jahren erreicht wird.

Or. en

Begründung

Wir möchten eine Flexibilitätsklausel vorsehen, wonach Wirtschaftsakteure, die ein hohes Recyclingniveau erreichen, die Wiederverwendungsverpflichtungen nicht erfüllen müssen. Gleichzeitig kann mit dieser sogenannten Schutzklausel sichergestellt werden, dass ein für

AM\1290517DE.docx

PE754.376v01-00

das Recycling geeignetes Pfand- und Rücknahmesystem, wie es in den nordischen Ländern besteht, in vollem Umfang erhalten bleibt.